

**Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die
Sitzung des Marktgemeinderates**

TOP 2 öffentlich

Vollzug der Baugesetze;

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die „Wärmeversorgung
Herzogsägmühle“**

- Billigung und Abwägung -

Der Marktgemeinderat hat am 07.03.2023 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung einer Wärmeversorgung in Herzogsägmühle beschlossen. In der Sitzung vom 08.12.2023 haben Herr Kurz sowie Herr Hofer einen neuen Planentwurf mit geändertem Geltungsbereich vorgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses, verbunden mit der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 09.02.2024.

Mit Schreiben vom 13.02.2024 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt.

Die Polizei Schongau, die Baynets GmbH, die Stadt Schongau, die Bergerechtereverwaltung, das Staatliche Bauamt, die Gemeinde Altstadt, die Gemeinde Hohenpeißenberg, die Gemeinde Hohenfurch, die Gemeinde Rottenbuch, das Eisenbahn-Bundesamt, der Kreisheimatpfleger, die IHK, der Deutsche Wetterdienst, die Brandschutzdienststelle und die Schwaben netz GmbH brachten weder Anregungen noch Bedenken hervor.

Von folgenden Behörden/Träger öffentlicher Belange wurden Einwände bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen vorgebracht:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau, Fachlicher Naturschutz

Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan

Es wird auf die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 08.03.2024 zum Bebauungsplan „Wärmeversorgung Herzogsägmühle“ verwiesen.

Bestehende Ausgleichsfläche im südlichen Teil des Änderungsbereichs

Im Umweltbericht bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan, der im Parallelverfahren für das Vorhaben aufgestellt werden soll, ist davon die Rede, dass die Streuobstwiese im südlichen Teil des Änderungsbereichs eine bestehende Ausgleichs-/Ersatzfläche ist. Diese sollte dann im Flächennutzungsplan nach Möglichkeit auch als solche gekennzeichnet werden (vgl. „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß PlanZV). In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, welchem Vorhaben diese Ausgleichs-/Ersatzfläche zugeordnet ist. Da die Fläche bislang nicht ins Ökoflächenkataster (ÖFK) eingetragen wurde, fehlen uns leider diesbezügliche Informationen.

Sondergebiet östlich des Birkländer Wegs

Da im Rahmen des Verfahrens auch das Sondergebiet östlich des Birkländer Wegs bereits ein Thema war (vgl. u.a. Umweltbericht, Artenschutzgutachten Dr. Kübler vom 07.06.2023 und

Scoping-Termin im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens am 15.02.2023 im Landratsamt) sei auch hierzu noch aus naturschutzfachlicher Sicht Stellung bezogen. Es geht hierbei um das Sondergebiet mit Bebauungsplan aus dem Jahr 1999 für die Errichtung eines Gebrauchtgüterhandels, der bislang jedoch nicht realisiert wurde.

Auf dieser Fläche befindet sich eine naturschutzfachlich sehr wertvolle artenreiche Flachlandmähwiese (gemäß FFH-Lebensraumtyp 6510). Die Wiese ist sehr mager und weist eine sehr hohe Deckung wiesentypischer Krautarten auf (z.B. Klappertopf, Bocksbart, Große Bibernelle, Margeriten). Die sehr hohe Qualität der Fläche zeigt sich auch darin, dass sie fast obergrasfrei ist und über wertgebende Arten wie die Zierliche Sommerwurz (*Orobancha gracilis*), das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und das Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*) verfügt. Es handelt sich entsprechend um eine besonders hochwertige Ausprägung einer artenreichen Flachlandmähwiese, wie sie nur noch sehr selten im Landkreis Weilheim-Schongau zu finden ist.

Die Fläche fällt unter den gesetzlichen Biotopschutz nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG. Der gesetzliche Schutz der Fläche besteht seit 01.08.2019 (Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt – Rettet die Bienen“).

Aufgrund der sehr hohen Qualität des Biotops und seines gesetzlichen Schutzes sollte die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt erhalten bleiben. Derartige Flächen haben eine sehr hohe Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität und werden unter anderem für die Zukunft dringend als Spenderflächen für Saatgut benötigt, um andernorts wieder artenreiche Flachlandmähwiesen zu entwickeln.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte das Sondergebiet mit dem Bebauungsplan für die Errichtung eines Gebrauchtgüterhandels aus dem Jahr 1999 östlich des Birkländer Wegs deshalb nach Möglichkeit vom Markt Peiting aufgehoben werden und die Fläche durch eine Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung dauerhaft in ihrer sehr hohen Qualität erhalten bleiben. Für die Pflege der Fläche wäre auch eine Förderung im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) möglich. Hierzu biete die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau jederzeit gerne eine Beratung an.

Farbliche Kenntlichmachung von Änderungen

Textliche Änderungen zu den aktuell vorliegenden Unterlagen bitten wir bei erneuter Beteiligung farblich hervorzuheben, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird auch hier auf die Abwägung zu den Stellungnahmen im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 30K „Wärmeversorgung Herzogsägmühle“ hingewiesen. Im Weiteren wird zu den vorgebrachten Einwendungen wie folgt Stellung genommen:

Bestehende Ausgleichsfläche im südlichen Teil des Änderungsbereiches:

Die Fläche wurde im Zuge der Vorplanung seitens der Herzogsägmühle als „Ausgleichsfläche“ bezeichnet – wie ausgeführt konnte aber die Zuordnung nicht geklärt werden. Die Fläche wird daher im zugehörigen Bebauungsplan zeichnerisch nicht mehr als Ausgleichsfläche, sondern als allgemeine Grünfläche dargestellt. Planerisch ändert sich hierdurch nichts, die Fläche südlich des Bauraumes bleibt unverändert mit den vorhandenen Streuobstbäumen bestehen.

Sondergebiet östlich des Birkländer Weges:

Wie von der Fachbehörde ausgeführt, wurde die hochwertige Fläche östlich des Birkländer Weges im Rahmen der Voruntersuchungen beim gegenständlichen Verfahren diskutiert und die mögliche Situierung der Wärmeversorgungsanlage (anstelle des geplanten Gebrauchtwarenmarktes gem. BP Nr. 30g „Gebrauchtwarenmarkt an der Staatsstraße 2014“) nicht mehr weiterverfolgt.

Farbliche Kenntlichmachung von Änderungen.

Dem Hinweis wird gefolgt, wesentliche Änderungen in den Texten werden farblich gekennzeichnet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden entsprechend der Abwägung geändert und ergänzt.

**Abst.Ergebnis: 22 für
 0 gegen den Beschluss**

2. Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mehrfach zur Planung bzgl. „Wärmeversorgung Herzogsägmühle“ Stellung genommen, zuletzt mit Schreiben vom 28.06.2023 im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes. Seither hat sich die Planung grundlegend geändert, weshalb die Auslegung nach 4 Abs. 1 BauGB wiederholt wird. Das Konzept zur Energiegewinnung wurde konkretisiert und der Planungsumgriff ausgeweitet.

Planung

Der Markt Peiting plant nordwestlich des Ortsteils Herzogsägmühle, zwischen dem Birkländer Weg und dem Verlauf der Peitnach Richtung Norden, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Wärmeversorgung Herzogsägmühle“ und im Parallelverfahren die Anpassung des Flächennutzungsplanes. Auf einer knapp 10 ha großen Fläche sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Ortsteil Herzogsägmühle mit seinen sozialen Einrichtungen von fossilen Brennstoffen zur Wärmeerzeugung unabhängig zu machen und eine regenerative Energiegewinnung zu ermöglichen.

Konkret ist eine Mehrfachnutzung der Fläche durch vier Brunnen für Grundwasserwärmepumpen im Grundwasserbereich des Lechs sowie der Peitnach geplant. Zusätzlich soll die Abwärme des angrenzenden Klärwerks genutzt werden. Auf rund 7 ha sollen außerdem Erdwärmepumpen installiert werden. Außerdem ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant, die anteilig zur Stromversorgung der Wärmepumpen beitragen sollen. Den Planunterlagen kann nicht entnommen werden in welchem Umfang und auf welchen Bereich die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Modulen geplant ist. Eine Standortanalyse zur Prüfung von alternativen Flächen zur Energiegewinnung hat stattgefunden. Allerdings ist vor allem auf Grund der für die Grundwasserpumpen erforderlichen Nähe zu Lech und Peitnach kein alternativer Standort möglich.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich größtenteils als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, entlang der Peitnach als Wald. Ein von Ost nach West quer durch das Plangebiet verlaufende Entwässerungsgraben ist als Grünfläche, bzw. zu erhaltender naturnaher Feucht- und Moorlebensraum dargestellt und soll im Rahmen der Festsetzungen freigehalten werden. Für die Umsetzung der neuen Nahwärmeversorgungsanlage soll der geplante Geltungsbereich im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Energieversorgung dargestellt werden. Laut Bebauungsplan soll im südlichen Bereich die erforderliche

Anlagentechnik untergebracht werden. Da zum aktuellen Zeitpunkt noch kein konkreter Gebäudeentwurf feststeht, soll hierfür zunächst lediglich ein Baufenster festgesetzt werden. Außerdem ist ein Bereich für Stellplätze vorgesehen. Auf dem restlichen Plangebiet sollen, mit Ausnahme des beschriebenen Entwässerungsgrabens sowie der Waldfläche entlang der Peitnach, großflächige Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Wärmeversorgung im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Berührte Belange

Anbindung

Gem. Ziel 3.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) i.d.F. vom 16. Mai 2023 sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Das Anbindeerfordernis nach LEP 3.3 Z erfasst nur neue Siedlungsflächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen. Technische Infrastrukturen ohne bauliche Anlagen zum Aufenthalt von Menschen sowie die flächige Nutzung für erneuerbare Energien stellen keine Siedlungsfläche im Sinne des LEP-Ziels dar.

Auf Basis der vorliegenden Informationen zum geplanten Energiegewinnungskonzeptes stünde die Planung somit im Einklang mit LEP 3.3 Z.

Energieversorgung

Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern i.d.F. vom 16. Mai 2023 (LEP) 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die weitere Entwicklung der Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen (vgl. Regionalplan Oberland (RP 17) B X 3.1 G). Unter der Voraussetzung, dass die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange erfolgt, entspricht die Planung grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung.

Den Planunterlagen kann nicht entnommen werden in welchem Umfang die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikmodulen geplant ist. Unklar ist, ob diese Art der Energiegewinnung nur eine flächenmäßig untergeordnete Rolle einnimmt, um als Stromlieferant für die geplanten Wärmepumpen zu dienen oder ob sie im Plangebiet großflächig zu tragen kommt und somit einen landschaftsbildprägenden Charakter besitzt.

Eine klärende Beschreibung ist in den Planunterlagen bzw. Bebauungsplanfestsetzungen zu ergänzen, denn gem. LEP 6.2.3 G sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da sie das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten i.S. einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Das Plangebiet ist momentan landwirtschaftlich genutzt. Nach jetzigem Kenntnisstand ist nicht von einer Vorbelastung im landesplanerischen Sinn auszugehen. Der Grundsatz LEP 6.2.3 ist insofern negativ betroffen. Von der Gemeinde sollte deshalb dargestellt werden, welche anderen Belange in ihrer Gesamtabwägung über die Nutzungsentscheidung überwiegen und warum die Planung nicht an anderen, vorbelasteten Standorten im Gemeindegebiet realisiert werden kann. Natur und Landschaft Das Plangebiet liegt nördlich im Randbereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (LVB) (vgl. RP 17 B I 3.1.Z i. V. m. Karte 3). Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei (vgl. LEP 7.1.2 Z). Sie sollen wegen ihrer wertvollen Naturausstattung, ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten werden. Nach der Begründungskarte RP 17 B I weist dieses landschaftliche Vorbehalts-gebiet eine herausragende Bedeutung für Arten und Lebensräume auf. Daher ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gesamtabwägung besonderes Gewicht beizumessen. Die nach RP 17 B I 3.1 Z festgelegten Gebiete schließen konkurrierende Nutzungen nicht grundsätzlich aus, erfordern aber erhöhte

Anforderungen an eine landschaftsgerechte Ausgestaltung. Für die geplanten Nutzungen lässt sich daraus kein genereller Ausschluss ableiten. Im konkreten Einzelfall sind die gewichtigen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anhand der lokalen Standortfaktoren abzuwägen. Um den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen, bitten wir um Abstimmung der Planung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der genannten Belange kann die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Anbindung:

Die Ausführungen der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Planung steht im Einklang mit den Zielen der Landesplanung.

Energieversorgung:

Die Bedenken der Fachbehörde, ins Besondere zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Einleitung der Stellungnahme richtigerweise aufgeführt, besteht für die Situierung der Wärmeversorgungsanlage wegen der geplanten regenerativen Energiesysteme: Erdwärme- und Grundwasserpumpen sowie die Einbeziehung der Wärmeenergie aus dem Abwasser der südlich des Plangebiets befindlichen Kläranlage des Marktes Peiting kein alternativer Standort. Um eine nahezu vollständig regenerative und langfristig energieautarke Anlage zu errichten, soll darüber hinaus der für den Betrieb der Anlagentechnik (Pumpen) erforderliche Strom auf der Fläche selbst gewonnen werden. Somit ist eine vollständige Überbauung mit PV – Modulen erforderlich, was, wie ausgeführt negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben wird.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass neben der PV-Anlage auch das für die Wärmeversorgungsanlage erforderliche Gebäude sowie auch die geplanten, siloartigen 3 bis 4 Pufferspeicher (ca. 10-12m hoch) im Süden des Geltungsbereiches das Landschaftsbild beeinträchtigen werden.

Hier ist zunächst auszuführen, dass der Standort bezogen auf das Landschaftsbild auch dahingehend für geeignet erachtet wird, weil dieser von 3 Seiten nicht einsehbar ist. An der „offenen“ Seite nach Osten entlang des Birkländer Weges wird ein Grünstreifen zur Eingrünung festgesetzt – hier sei aber gesagt, dass ein vollständiges „Wegpflanzen“ der Anlage durch entsprechend hohe (und blickdichte) Hecken nicht vorgesehen ist. Die Abkehr von fossilen zu regenerativen Energiegewinnungsanlagen wird ein Stückweit sichtbar sein, so auch beim gegenständlichen Planvorhaben.

Im Weiteren ist auszuführen, dass neben der Grundwassernutzung (unterirdisch) und der Stromgewinnung (oberirdisch), die Fläche auch – im Rahmen der naturschutzfachlichen Vorgaben – nicht vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung (Rinderbeweidung mit max. 1 GV/ha) entzogen werden soll, d.h. dass die PV – Anlagentechnik als sogenannte Agri-PV Anlagen ermöglicht werden und entsprechend aufgeständert werden soll. Im Bebauungsplan ist somit eine Anlagenhöhe von bis zu 4,5m zugelassen.

Der Markt Peiting möchte daher an der Planungsabsicht festhalten und auch großflächige PV-Anlagen im Plangebiet zulassen. Den Belangen der Energiewende wird gegenüber den städtebaulich nachvollziehbaren negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes an dieser Stelle des Gemeindegebiets Vorrang gegeben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

**Abst.Ergebnis: 22 für
0 gegen den Beschluss**

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu o. g. Verfahren möchten wir uns wie folgt äußern:

Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.06.2023 mit dem Aktenzeichen AELF-WM-L2.2-4611-57-9-3, die weiterhin Gültigkeit hat.

Aus dem Bereich Forsten:

Von der Planung ist Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG betroffen. Die Waldflächen liegen im südlichen Teil und an der südwestlichen Grenze des Änderungsbereichs entlang des Mühlbaches.

Mit der Planung, die keine Überplanung der Waldbestände vorsieht, besteht aus forstfachlicher Sicht Einverständnis. Weitere Einwände aus Sicht des Bereichs Forsten bestehen nicht.

Abwägung:

Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Seitens der Fachbehörde wird hier nochmals auf die Stellungnahme vom 20.06.2023 mit dem Aktenzeichen AELF-WM-L2.2-4611-57-9-3 hingewiesen:

„Diese Bauleitplanung darf bestehende landwirtschaftliche Betriebe in Ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus darf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind in jedem Fall zu dulden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist. Als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Landwirtschaft sehen wir den hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region zunehmend mit Sorge.“

Bei dieser Stellungnahme wird der gegenwärtige Konflikt konkurrierender Anforderungen an den bestehenden und nicht vermehrbaren Grund und Boden nochmals offensichtlich. Zunächst ist hier nochmals darzulegen, dass an das Plangebiet selbst keine Flächen mit (intensiver) landwirtschaftlicher Nutzung angrenzen: im Westen befindet sich der Lech, im Süden die Peitnach mit den jeweiligen Gehölzsäumen entlang der Gewässer. Im Norden grenzt das FFH und Vogelschutzgebiet und im Osten, wie bereits ausgeführt die naturschutzfachlich hochwertige Flachlandmähwiese an. Ausschließlich die überplante Fläche selbst wird, mit Ausnahme des in Ost-West-Richtung durch den Geltungsbereich querenden Grabens derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Es bestehen daher auch keine Konflikte bezgl. der ausgeführten, möglichen landwirtschaftlichen Emissionen.

Wesentliche Zielsetzung der gegenständlichen Planung ist, den unterschiedlichen Anforderungen an die Fläche durch Mehrfachnutzungen gerecht zu werden. Wie ausgeführt, sind die unterirdischen Nutzungen (Grundwasser und Erdwärme) zunächst nicht mehr sichtbar und ermöglichen eine weitere, oberirdische Bewirtschaftung der Fläche. Hier ist die Belegung mit PV-Anlagen zur Versorgung der Anlagentechnik mit Strom vorgesehen. Die PV-Anlagen können aufgeständert errichtet werden, was negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zugleich Bedenken des Naturschutzes hervorruft, welche hier einer Extensivierung der Fläche, auch für den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich fordert. Diesen Belangen wurde bei der Planung Vorrang gegeben, d.h. die bisherige intensive Nutzung der Fläche als Grünland wird eingeschränkt und eine extensive Nutzung und ggf. reduzierte Beweidung im Sinne des Naturschutzes vorgesehen.

Aus Sicht des Marktes Peiting ist damit unter Abwägung aller Belange durch die gegenständliche Planung die bestmögliche Lösung erreicht – auf die übergeordnete Zielsetzung der angestrebten Klimaneutralität für den Ortsteil Herzogsägmühle wird hier ebenfalls nochmal hingewiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

**Abst.Ergebnis: 22 für
 0 gegen den Beschluss**

4. LEW Verteilnetz

Gegen die Änderung Flächennutzungsplan Peiting bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufende 1-kV-Kabelleitung unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Schongau Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Schongau
Burggener Straße 15
86956 Schongau

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr André Schumacher
Tel. 08341/9527 – 55
E-Mail: Schongau@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Änderung Flächennutzungsplan Peiting einverstanden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind bei den weiteren Planungen, insbesondere der Ausführungsplanung zu beachten und frühzeitig mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

**Abst.Ergebnis: 22 für
0 gegen den Beschluss**

5. Handwerkskammer München

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung zu o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren mit parallelem Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Marktgemeinde Peiting.

Aktuell erfolgt die Wärmeversorgung der Einrichtungen der Diakonie Herzogsägmühle gGmbH im Markt Peiting über ein Blockheizkraftwerk und eine Brennkessel - beide mit Erdgas betrieben - in einer zentralen Wärmearaufbereitungsanlage in der Werkstraße, dies soll künftig nur noch zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsicherheit genutzt werden. Für die mit dem Planvorhaben verfolgte Installation einer regenerativen Wärmeerzeugungsanlage für den Ortsteil Herzogsägmühle ist zum einen Wärmegewinnung durch Erdsonden und Grundwasserpumpen sowie Stromerzeugung durch eine PV – Freiflächenanlage vorgesehen, sowie auch die Nutzung der Abwärme aus dem Klärwerk. Das Plangebiet im Einmündungsbereich der Unteroblandstraße in die Staatsstraße St 2014 hat eine Größe von ca. 9,62 ha und wird als Sondergebiet „Wärmearzeugung“ ausgewiesen.

Das Planvorhaben ist im Interesse des verstärkten Ausbaus regenerativer Energien sowie der dezentralen Energieerzeugung positiv hervorzuheben.

Abwägung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

**Abst.Ergebnis: 22 für
0 gegen den Beschluss**

6. Landratsamt Weilheim-Schongau, Gesundheitsamt

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans "Wärmeversorgung Herzogsägmühle Peiting" sowie die damit verbundene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bzw. Anregungen.

Wir bitten jedoch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim sowie das Gesundheitsamt Weilheim VOR Bohrbeginn am Verfahren der Bohrungen zur Grundwasserentnahme zu beteiligen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das WWA Weilheim wurde bei den Planungen mit einbezogen. Ebenso wurden das LRA Untere Wasserrechtsbehörde mit beteiligt

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

**Abst.Ergebnis: 22 für
0 gegen den Beschluss**

7. Uniper Energy

Vielen Dank für die Beteiligung an der o. a. 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Wir möchten darauf hinweisen, dass direkt angrenzend nördlich des betroffenen Gebietes unser Fernwirkkabel verläuft. (In der Anlage ersehen Sie den ungefähren Verlauf des Kabels.)

Bitte bei der Baustelleneinrichtung darauf achten und unsere Abteilung Leittechnik (Hr. Echter 0151/15468665 oder Hr. Häring 0179/1145994) zur Aussteckung des Kabels kontaktieren!

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind bei den weiteren Planungen, insbesondere der Ausführungsplanung zu beachten und frühzeitig mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

**Abst.Ergebnis: 22 für
0 gegen den Beschluss**

Beschluss.

Nach Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen billigt der Marktgemeinderat dem vom Planungsbüro Raumsequenz aus Memmingen gefertigten Entwurf samt Begründung in der Fassung vom 18.06.2024. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Als bereits vorliegende umweltbezogene Informationen werden ausgelegt:

- Bericht zur Grundwassernutzung, GeoUmweltTeam vom 07.03.24
- Vegetationserkundung, M.König vom 12.06.24
- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung, Dr. Kübler – Dr. Neubeck vom 12.06.24
- Bericht zur Erfassung Waldeidechsen, Dr. Kübler – Dr. Neubeck vom 08.06.24
- Vorprüfung Umweltverträglichkeit und FFH-Verträglichkeit vom 12.06.24

Abst.Ergebnis: **22 für**
 0 gegen den Beschluss

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Peiting, 19.06.2024
Marktverwaltung


Peter Osterrieder
Erster Bürgermeister

